

Allgemeine Verkaufsbedingungen der M+M Colordesign AG

1. Allgemeines

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen sowie Leistungen zwischen M+M Colordesign AG (hienach "M+M") und dem Kunden. Abweichende Bedingungen des Kunden sind nur verbindlich, wenn M+M diese ausdrücklich und schriftlich anerkannt hat.
- 1.2 Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn diese im Einzelfall nicht beigelegt sein sollten, dem Kunden aber in anderer Weise zur Kenntnis gebracht worden sind.
- 1.3 Sollte sich eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden M+M und der Kunde diese Bestimmung durch eine neue, dem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommende Vereinbarung ersetzen.
- 1.4 Angebote von M+M (insbesondere solche in Preislisten, Prospekten, Internet etc.) sind unverbindlich.
- 1.5 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Der Vertrag ist mit der schriftlichen Bestätigung von M+M, dass sie die Bestellung annimmt (Auftragsbestätigung) abgeschlossen.
- 2.2 Abweichungen von der Bestellung in der Auftragsbestätigung werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde nicht binnen 5 Arbeitstagen ab Erhalt der Auftragsbestätigung schriftlich widerspricht. Vorbehalten bleibt die Berichtigung blosser Rechnungsfehler.

3. Umfang der Leistungen von M+M

Die Leistungen von M+M sind in der Auftragsbestätigung abschliessend aufgeführt.

4. Preise

- 4.1 Alle Preise verstehen sich - beim Fehlen anderslautender Vereinbarungen - netto, ab Werk, ohne Verpackung, in frei verfügbaren Schweizerfranken, ohne irgendwelche Abzüge.
- 4.2 Sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Kunden.
- 4.3 Ebenso hat der Kunde alle Arten von Steuern (insbesondere Mehrwertsteuer), Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden, oder sie gegen entsprechenden Nachweis M+M zurückzuerstatten, falls diese hierfür leistungspflichtig ist.
- 4.4 Ändert sich die Preisbildung zwischen dem Vertragsabschluss und der Lieferung durch Umstände, die nicht vorhersehbar waren (insbesondere Währungs- und Rohmaterialpreisschwankungen oder Lieferantenpreise), ist M+M berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

5. Lieferfrist

- 5.1 Es gilt die in der Auftragsbestätigung genannte Lieferfrist.

- 5.2 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn

- 5.2.1 M+M die Angaben oder das Material (Werkstücke), die sie für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn der Kunde die Angaben nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferung verursacht;

- 5.2.2 Hindernisse auftreten, die M+M trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihr, beim Kunden oder einem Dritten entstehen.

- 5.3 Wegen Verspätung der Lieferung hat der Kunde kein Anrecht auf Schadenersatz oder weitere Leistungen, sofern die Verspätung nicht auf eine rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von M+M zurückzuführen ist. Der Kunde ist insbesondere auch nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Preisminde- rung zu verlangen.

- 5.4 Kann M+M wegen bei ihr oder bei ihren Lieferanten eingetretenen Ereignissen, für die sie nicht einzustehen hat, die Lieferung nicht oder nicht rechtzeitig vornehmen, so ist sie berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Kunden daraus Schadenersatzansprüche entstehen.

- 5.5 M+M ist ausdrücklich berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen.

6. Übergang von Nutzen und Gefahr

- 6.1 Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Kunden über.

- 6.2 Die Erfüllung der Pflichten durch M+M erfolgt ebenfalls mit Abgang der Lieferung ab Werk und Übergabe der Ware an den Frachtführer, Transporteur etc.

- 6.3 Wird der Versand auf Begehren des Kunden oder aus sonstigen Gründen, die M+M nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Kunden über. Von diesem Zeitpunkt an wird die zu liefernde Ware auf Rechnung und Gefahr des Kunden gelagert und versichert.

7. Versand, Transport und Versicherung

- 7.1 Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Versicherung sind M+M rechtzeitig bekanntzugeben.

- 7.2 Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Kunden bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.

- 7.3 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Kunden.

8. Prüfung und Abnahme der gelieferten Ware

- 8.1 Der Kunde hat die Lieferungen innert 3 Arbeitstagen nach Erhalt zu prüfen und M+M eventuelle Mängel innerhalb dieser Frist schriftlich bekanntzugeben. Nach Ablauf der Frist gilt die Ware als angenommen.

- 8.2 M+M hat die ihr gemäss Ziff 8.1 mitgeteilten Mängel so rasch als möglich zu beheben oder – nach ihrer Wahl - mangelhafte Ware auszutauschen.

8.3 Wegen Mängeln irgendwelcher Art an Lieferungen hat der Kunde keine Rechte und Ansprüche mit Ausnahme der in Ziff. 8 und 9 ausdrücklich genannten.

9. Haftung

9.1 M+M haftet ausschliesslich für Mängel und Schäden, die auf eine rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von M+M zurückzuführen sind. Jede weitere Gewährleistung und Haftung wird ausdrücklich ausgeschlossen.

M+M haftet insbesondere nicht für Mängel und Schäden, die auf ungenaue Informationen seitens des Kunden zurückzuführen sind oder infolge natürlicher Abnutzung, mangelhaftem Unterhalt, unsachgemässer Verarbeitung und Verwendung, übermässiger Beanspruchung oder anderer Gründe entstanden sind, die M+M nicht zu vertreten hat.

9.2 Die Gewährleistungsfrist (Garantiefrist) beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferung ab Werk. Für ersetzte oder reparierte Ware beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert wiederum 12 Monate ab Versand der Ersatzware durch M+M.

Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Kunde oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen vornimmt oder wenn der Kunde, falls ein Mangel aufgetreten ist, M+M nicht umgehend Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

9.3 Werden die durch M+M zu behandelnden Werkstücke durch den Kunden oder einen durch ihn beauftragten Dritten geliefert, beschränkt sich die von M+M eingeräumte Gewährleistung auf die vertragsgemässe Erbringung ihrer Leistung. Als vertragsgemäss erbracht gilt die Leistung, wenn das Resultat dem durch den Kunden freigegebenen Muster entspricht. Liegt eine Abweichung vor, haftet M+M nur, wenn die Abweichung darauf zurückzuführen ist, dass M+M ihre Leistung grobfahrlässig oder in rechtswidriger Absicht anders erbracht hat als bei der Erstellung des Musters, ohne dass dies vom Kunden verlangt oder genehmigt wurde.

9.4 Wurden die durch M+M zu behandelnden Werkstücke durch den Kunden oder einem von ihm beauftragten Dritten konzipiert und werden sie aufgrund der Anweisungen und im Auftrag des Kunden durch M+M oder einen von ihr beauftragten Dritten hergestellt, beschränkt sich die diesbezügliche Gewährleistung von M+M auf die Verwendung des vereinbarten Materials und die instruktionsgemässe Ausführung der Herstellung. Für die weitere Behandlung dieser Werkstücke gilt Ziff. 9.3.

9.5 Die Verwendung der von M+M behandelten Werkstücke als Endprodukte oder als Bestandteil von Endprodukten liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden, unabhängig davon, ob die Werkstücke durch den Kunden geliefert (Ziff. 9.3) oder durch M+M hergestellt (Ziff. 9.4) wurden.

Wird M+M von Dritten für Schadenersatzansprüche bezüglich Produktfehlern in Anspruch genommen, deren Ursache in den vom Kunden erbrachten Leistungen oder in einer unsachgemässen Verwendung als Endprodukt oder Bestandteil von Endprodukten liegt, hat der Kunde M+M sämtliche daraus erwachsenen Kosten zu ersetzen.

9.6 Sind die Haftungsvoraussetzungen gemäss Ziff. 9.1 erfüllt, hat der Kunde ausschliesslich Anspruch auf Ersatz bzw. Reparatur der fehlerhaften Ware (vgl. Ziff. 8.2). Er ist insbesondere nicht berechtigt, vom Vertrag

zurückzutreten oder eine Preisminderung zu verlangen oder weitere Schadenersatzansprüche zu stellen.

Können die durch den Kunden oder einen von ihm beauftragten Dritten gelieferten Werkstücke nicht mehr verwendet werden, hat der Kunde höchstens Anspruch auf Rückerstattung von deren Materialwert (Zeitwert), sofern die Beschädigung auf ein zumindest grobfahrlässiges Verschulden von M+M zurückzuführen ist. Gleiches gilt auch beim Verlust der Werkstücke.

9.7 Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen und soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung von M+M maximal auf denjenigen Preis beschränkt, den der Kunde aufgrund des konkreten Vertragsverhältnisses für die Leistungen von M+M gesamthaft geschuldet hätte.

10. Zahlungsbedingungen

10.1 Die Zahlungen sind vom Kunden ohne anderslautende Vereinbarung innert 30 Tagen rein netto, zuzüglich Mehrwertsteuer zu leisten.

10.2 Sollten die Rechte von M+M in Gefahr sein, weil der Kunde zahlungsunfähig geworden ist, kann M+M die Auftragsausführung solange aussetzen, bis der Kunde die vertraglich vereinbarten Pflichten erfüllt. M+M kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dessen Erfüllung nicht in angemessener Zeit sichergestellt ist.

11. Gerichtsstand und anwendbares Recht

11.1 Der vorliegende Vertrag unterliegt schweizerischem Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.

11.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle zwischen den Vertragsparteien entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist **Grenchen**, Schweiz.